

Konzeption Klettern und Naturschutz im Bochumer Bruch

vom 20.09.2002

I. Der Bochumer Bruch

1. Kurzbeschreibung

Der „Bochumer Bruch“ ist ein 1958 stillgelegter, eingezäunter Steinbruch am Stadtrand von Wülfrath (Kreis Mettmann) mit einer Fläche von ca. 16 ha. Der Steinbruch steht im Eigentum der Rheinkalk GmbH & Co. KG und bildet einen tiefen Kessel mit steilen Hängen sowie Felswänden von 30 bis 40 Metern Höhe.

Die Hänge sind überwiegend mit Gebüsch und jungem Wald bestanden. Die Felsen sind weitgehend vegetationslos und bestehen aus hellen, dickbankigen bis massigen oberdevonischen Kal-ken. Die Grubensohle (ca. 11 ha) weist Rohböden auf Kalkstein auf, die sowohl mit einem Ge-büsch (vor allem Weißer Hartriegel – *cornus alba*) und Birken-Pionierwald als auch mit Pionier-fluren bedeckt ist. Sie ist über eine steile, teilweise verfallene Betontreppe in der Südwand (alter Schrägaufzug) zu erreichen. Ferner ist die Sohle durch einen Tunnel mit dem benachbarten, nicht allgemein zugänglichen Steinbruch „Schlupkoth“ verbunden. Durch den Tunnel strömt im Frühjahr Wasser in den Bochumer Bruch. Die Grubensohle trocknet dann bis zum Sommer wie-der weitgehend ab.

Der obere Randbereich des Steinbruchs und die im Süden gelegene Abraumhalde werden forst-wirtschaftlich genutzt. Auf der Grubensohle zeugen Feuerstellen und Zivilisationsmüll von einer gelegentlichen „wilden Nutzung“.

Eine präzise Beschreibung des Steinbruchs und eine detaillierte Angabe der dort aufzufindenden Tier- und Pflanzenarten enthält der von der Firma Rheinkalk in Auftrag gegebene Untersu-chungsbericht der Rinke & Poestges Partnerschaftsgesellschaft vom 28.03.2002 („Bochumer Bruch in Wülfrath, Kreis Mettmann, Status Quo – Bericht 2001, Standörtliche, floristische und

faunistische Verhältnisse“), der dem Kreis Mettmann mit Schreiben vom 24.04.2002 zugeleitet worden ist.

2. Planungsrechtliche Einordnung

Im **Landschaftsplan** des Kreises Mettmann von Juni 2000 ist der Bochumer Bruch als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (C 2.3-17). Zugleich handelt es sich gemäß der Festsetzung unter C 5.3-10 um die Herrichtungsfläche einer ursprünglichen Abgrabung mit vorgesehener Zwischennutzung als Kreisdeponie und Endnutzung als Fläche für die Forstwirtschaft.

Im **Gebietsentwicklungsplan** der Bezirksregierung in Düsseldorf von 1999 ist der Steinbruch als „Bereich zum Schutz der Natur“ ausgewiesen. Dieser Begriff wird in der Begründung u.a. wie folgt erläutert:

„Die landschaftsorientierte Erholung bzw. umweltverträgliche sportliche Nutzungen sind in den Bereichen für den Schutz der Natur nicht grundsätzlich ausgeschlossen; allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Biotoptypen hinsichtlich der Belastungsempfindlichkeit erheblich. Durch entsprechende Erschließungs- und Aufklärungsmaßnahmen kann eine Lenkung bzw. Abschirmung des Erholungsverkehrs so erfolgen, dass einerseits Störungen der geschützten Tier- und Pflanzenwelt vermieden, aber andererseits auch den Bedürfnissen der Bevölkerung nach naturorientierter Erholung Rechnung getragen werden kann. Ggf. hierzu notwendige Regelungen sind Gegenstand des fachplanerischen Verfahrens, in dem die Ziele für die betroffenen Bereiche für den Schutz der Natur zu beachten sind.“

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Wülfrath ist der Bochumer Bruch aus der allgemeinen Darstellung der Flächennutzung ausgenommen. In den Erläuterungen heißt es hierzu, dass sich der Steinbruch als Deponie eigne, jedoch diese Nutzung in Konkurrenz zur Entwicklung als Naturschutzgebiet stehe. In Wülfrath wurden aber auch schon Gedanken an die Ausweisung als Gewerbegebiet laut.

Im Gegensatz dazu stehen wiederum Überlegungen, den landschaftlich interessanten Steinbruch für die erholungssuchende Bevölkerung zu öffnen. Dieser Gedanke konkretisiert sich inzwischen - in deutlich abgeschwächerter Form - in der Überlegung, den Bochumer Bruch zu einem Modul in einem auch den Steinbruch Schlupkothen umfassenden Euroga-Projekt zu machen (Zeittunnel, Aussichtsplattform u.a.).

II. Erhaltungs- und Nutzungsziele des DAV

Aus der fortdauernden latenten Gefahr einer der Schutzwürdigkeit des Steinbruches unangemessenen Nutzung bietet das nachfolgend beschriebene Konzept des Deutschen Alpenvereins (DAV) einen Ausweg. Angestrebt wird eine dauerhafte Lösung zugunsten der langfristigen Erhaltung und Entwicklung des Naturraums als Sekundärbiotop im Einklang mit einer sanften, gelenkten, begrenzten und kontrollierten Erholungsnutzung.

Konkret verfolgt der DAV mit der Übernahme des Steinbruchs zum einen das Ziel, einen Teil der Wände für das Felsklettern zu nutzen und in verantwortlicher Weise Jugendliche in diesem Bergsport auszubilden. Zum anderen ist der DAV selbst an der Erhaltung und natürlichen Entwicklung des Sekundärbiotops interessiert und bereit, diesen Prozess in Absprache mit der ULB durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

1. Der Bochumer Bruch als Felsklettergebiet

Die Natursportart Felsklettern ist von der Landesregierung NRW als förderungswürdig anerkannt worden (s. Antwort der Landesregierung auf die Kleine parlamentarische Anfrage in LT-Drs. 11/4121 vom 27.07.1992), dies schon wegen der besonderen erlebnispädagogischen Bedeutung dieses Sportes für Jugendliche (Selbsterleben, Erlernen von Sozialverhalten und Verantwortungsübernahme, positive Grenzerfahrungen, intensives Naturerlebnis, Förderung der Gesundheit usw.). Der Klettersport hat deshalb längst Einzug in ministerielle Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport sowie in die Sportlehrerfortbildung gehalten (**s. Anlage 4**).

Gleichwohl kann dieser Bergsport an den nordrhein-westfälischen Naturfelsen wegen der vielfachen Kletterverbote kaum noch ausgeübt werden. Ein Ausweichen auf junge Steinbrüche ist wegen der modernen Abgrabungstechniken (Sprengmethoden) und der damit verbundenen Brüchigkeit des Gesteins häufig unmöglich. Die Felswände des Bochumer Bruchs bieten dagegen wegen der früher angewandten Abbautechniken eine große Chance. Sie ermöglichen aufgrund ihrer festeren und kompakteren Gesteinsstruktur sowohl eine Kletterausbildung in geneigterem Gelände als auch Sportklettereien in höheren Schwierigkeitsgraden. Dies eröffnet dem Alpenverein die Möglichkeit, den Bochumer Bruch als einen wichtigen Standort des Felskletterns in NRW zu etablieren.

2. Praktizierter Naturschutz

Ein weiteres Ziel des DAV ist das des praktizierten Naturschutzes. Durch die Übernahme bzw. langfristige Betreuung des Gebiets und durch das Engagement seiner Mitglieder geht der Alpenverein nicht nur von der Erhaltung, sondern auch von einer Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes des Bochumer Bruchs im Hinblick auf seine Struktur- und Artenvielfalt aus. In weiten Teilen des Bruches sollte eine möglichst ungestörte natürliche Sukzession erfolgen (hierzu s.u. unter VI.). In enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde können von einem speziellen Naturschutzteam aber auch gezielte Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Durch die Gebietsverantwortung wird das Umweltbewusstsein der DAV-Mitglieder gestärkt. Dadurch werden sich diese nicht nur im Bochumer Bruch, sondern auch anderenorts verantwortlich in der Natur bewegen und für deren Schutz einsetzen.

3. Nachhaltiger Schutz bei sanfter Nutzung

Beim Bochumer Bruch können sowohl das Felsklettern in der Natur als auch der verantwortliche Umgang mit der Natur eine wertvolle Symbiose eingehen. Wenn sich hier Menschen im Sinne einer Patenschaft langfristig und ehrenamtlich für ein Gebiet einsetzen, geschieht dies letztendlich zum dauerhaften Nutzen der Natur.

Im Bereich Felsklettern und Naturschutz hat der Deutsche Alpenverein in den letzten Jahrzehnten bundesweit umfassende Erfahrungen gesammelt. In die Übernahme des Bochumer Bruchs können somit Kompetenzen einfließen, die sich Mitglieder des DAV bei ähnlich gelagerten Projekten angeeignet haben. In Nordrhein-Westfalen würde es sich allerdings um das erste größere Projekt dieser Art handeln, was nicht ohne einen gewissen Reiz ist.

Auch die Firma Rheinkalk, ein im Kreis Mettmann und in der Stadt Wülfrath verwurzeltetes Unternehmen, sieht im Entwicklungsansatz des DAV positive Impulse für die Region. Rheinkalk ist bereit, den Steinbruch für das Felsklettern zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen erkennt im Konzept des Alpenvereins im Vergleich zu anderen diskutierten Nutzungen (Mülldeponie, Gewerbegebiet, Verfüllung etc.) eine naturverträgliche Lösung.

III. Untersuchungsbericht / Begehungen unter fachlicher Begleitung

Aus dem Untersuchungsbericht des Fachplanungsbüros Rinke & Poestges ist zum einen erkennbar, dass größere Teilbereiche des insgesamt ca. 16 Hektar großen Areals für Störungen anfällig

sind und deshalb möglichst nicht betreten werden sollten. Dies gilt sowohl für bestimmte Pflanzenstandorte, als auch für die Lebensräume einiger Amphibienarten sowie Fledermäuse. Allerdings lässt sich dem Untersuchungsbericht zum anderen auch entnehmen, dass andere Bereiche (mit Ausnahme hier kleinflächig anzutreffender schutzwürdiger Biotopstrukturen und Artenvorkommen) keine seltenen oder besonders geschützten Arten aufweisen. Insbesondere ein großer Teil der Felswände wird in dem Untersuchungsbericht nicht als sensibel eingeschätzt. Das Felsklettern an diesen Partien erscheint deshalb möglich. Problematischer sind da schon eher Teile der Grubensohle.

In gemeinsamen Begehungen mit der Fachplanerin Frau Poestges und deren Beauftragten sowie fachkundigen Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde wurde inzwischen konkret herausgearbeitet, welche Bereiche des Bruches unbedingt Ruhezone darstellen sollten und welche Bereiche ein Betreten erlauben bzw. wo und unter welchen Bedingungen in dem Steinbruch das Felsklettern zugelassen werden kann.

IV. Zonierungskonzept

1. Aufteilung in Betretungs- und Ruhezone / Selbstbeschränkung

Das vorliegende Konzept unterscheidet zwei Bereiche, zum einen einen Bereich, der betreten und für das Klettern bzw. Sichern genutzt werden darf (ca. 5 % der Steinbruchfläche), und einen zweiten Bereich, der einer ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen und von jeglicher Nutzung unberührt bleiben soll, abgesehen von ggf. gezielt durchzuführenden Pflegemaßnahmen (ca. 95 % der Steinbruchfläche).

Diese beiden Bereiche sind in der anliegenden Karte (**s. Anlage 1**) gekennzeichnet. Die für das Klettern zugelassenen Felsen, einschließlich der Zustiege, und der Bereich, der nicht betreten werden soll, sind in der Karte entsprechend markiert.

Felswände, die sich zwar ebenfalls zum Klettern eignen, auf deren Nutzung der DAV aber im Zuge einer umfassenden Selbstbeschränkung bewusst verzichtet, um große zusammenhängende Naturschutz- und Ruhezone zu schaffen, sind ebenfalls gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um 65 Prozent (!) aller Felsflächen im Bochumer Bruch.

Da sich der Bruch für naturpädagogische Führungen offenbar nicht eignet, wird der DAV - den Expertenmeinungen Rechnung tragend - auch hierauf verzichten. Natur- und Erlebnispädagogik wird sich ausschließlich auf den zugelassenen Betretungsbereich beschränken.

2. Erschließung der Kletterfelsen

a) Auswahl der Felsen

Die Auswahl der Kletterfelsen ist in Abstimmung mit der Fachgutachterin Frau Poestges und den Vertretern der ULB erfolgt. Für das Klettern vorgesehen sind insbesondere drei Zinnen im äußersten Nord-Westen der Grube (**Sektor I** – s. Foto Nr. 1 der Fotosammlung in **Anlage 2**) sowie eine große Wand im Osten des Steinbruchs (**Sektor II** – s. Foto Nr. 2). Ferner sollen im oberen Teil einer Wand im Westen der Grube einige Routen erschlossen werden (**Sektor III** – s. Foto Nr. 3).

Die Wände im Süden des Steinbruchs (s. Foto Nr. 4) und sämtliche Felsen des sogenannten „Vorbaus“, einer zentralen breiten Wand im Norden des Steinbruchs (s. Foto Nr. 5) sollen im Zuge der oben erwähnten Selbstbeschränkung unberührt bleiben.

b) Verbindungsweg und Zustiege

Von zentraler Bedeutung für ein naturschonendes, „sanftes“ Klettern ist die wegemäßige Erschließung eines Klettergebiets. Da ausweislich der Untersuchungen die Grubensohle des Bochumer Bruchs sensibel ist, wird der Alpenverein die Sohle so weit wie möglich durch Markierungen und Abgrenzungen von Betretungen freihalten.

Die Felsbereiche sollen folgendermaßen erschlossen werden (s. Karte in **Anlage 1**): Die Grube erreicht der Kletterer durch ein kleines Eingangstor im Nord-Westen von der Kruppstraße (Gewerbegebiet) aus. Ein Verbindungsweg (V) soll oberhalb des Grubenrandes den Zustieg Z 1 mit dem Zustieg Z 2 verbinden. Der Zustieg Z 1 führt vom Grubenrand bzw. vom Verbindungsweg hinab an den Fuß der „Drei Zinnen“ im Nord-Westen. Der Zustieg Z 2 bringt den Kletterer vom Grubenrand an den Fuß der Wand im Osten. Der Verbindungsweg soll vom Eingangstor aus Gründen des Sicht- und Pflanzenschutzes zunächst nicht direkt am Zaun entlang, sondern zunächst durch einen schmalen Waldstreifen nahe des Zaunes nach Osten führen. Im weiteren Verlauf ist die Wegführung dann unmittelbar am Zaun entlang geplant. Der Zustieg Z 3, der vom Eingangstor aus über die alte Betriebszufahrt erreicht wird, soll von dieser Zufahrt aus durch den schmalen Waldstreifen unmittelbar an den Grubenrand (Abseilstelle zu Sektor III) führen.

c) Die Zustiege im Einzelnen

Die genaue Wegführung des Verbindungsweges und der Zustiege ist mit der Fachplanerin Frau Poestges und den Vertretern der ULB abgesprochen. Beim geplanten (bewusst spartanischen) Ausbau der Zustiege Z 1 und Z 2 wird wegen der Steilheit des Geländes aus Gründen des Erosionsschutzes und der Sicherheit die eine oder andere Treppenstufe aus Holz erforderlich werden.

Die Wege sollen durch sogenannte „sächsische Markierungen“ gekennzeichnet werden (s. Zeichen in **Anlage 3**). Diese Markierungen sind in vielen deutschen Klettergebieten üblich und daher auch in Felsklettererkreisen bekannt und akzeptiert. Zusätzlich wird jeder Besucher des Bruches vor dem Betreten nochmals über Inhalt und Bedeutung der Markierungen informiert. Trittschäden an wegbegleitender Vegetation werden durch eine unmissverständliche Abgrenzung bspw. durch Totholz oder durch Seile verhindert.

Die „Drei Zinnen“ im Nord-Westen der Grube (Sektor I) werden erschlossen, indem der Zustieg Z 1 unmittelbar östlich der Felsen hinunter direkt an den Wandfuß und dort dann nach Westen führt. Es ist gewährleistet, dass die (hier ohnehin schier undurchdringliche) Grubensohle unberührt bleibt. Für die Wegführung am Wandfuß müssen stellenweise Brombeergehölze entfernt werden.

Die Wand im Osten der Grube (Sektor II) wird über den Zustieg Z 2 erreicht, der von Norden kommend einen Hang hinunter und dann im weiteren Verlauf über Blockschutt am Wandfuß entlang führt. Von diesem Weg aus sollen einzelne, ca. 10 Meter lange Stichpfade zu sieben Einstiegen und Sicherungszonen im Wandfußbereich führen. Die Wand soll nicht durchgängig, sondern nur in den vegetationslosen Bereichen beklettert werden. Die Betretungszonen sind z. Zt. mit Flutterband markiert. Jenseits der entsprechenden Abgrenzungen sollen in Absprache mit der ULB am Wandfuß betretungsfreie Ruhezone entstehen. Die Zonierung wird durch geeignete Absperrungen (bspw. aus Totholz) und entsprechende Markierungen sichergestellt. Standplätze am Wandfuß werden so auf das aus Sicherheitsgründen Notwendige reduziert. An zwei Stellen sollen die Standplätze für den Sichernden zum Schutz der Vegetation im Wandfußbereich über Leitern auf ein höher gelegenes, gegen Störungen unsensibles Felsband verlegt werden.

Die Wand im Westen (Sektor III) kommt gänzlich ohne Betretung der Grubensohle aus. Hier gelangt der Kletterer über den Weg Z 3 an den Grubenrand und dann weiter an den „Einstieg“, indem er zuvor über die jeweilige Route abseilt. Da die Einstiege zu den (wenigen) Kletterrouten hier in etwa 15 bis 20 Metern Höhe über der Sohle liegen und von diesen Punkten aus dann nur wieder zum Grubenrand hochgeklettert wird, werden Störungen auf ein Minimum reduziert.

d) **Planung und Einrichtung der Kletterrouten**

Der DAV wird die in den Sektoren einzurichtenden Kletterrouten umsichtig planen. Konfliktpotential entsteht erfahrungsgemäß nicht in vegetationslosen und kompakten Steilwänden. Allein diese sind in der Regel aber für das Klettern interessant. Kletterer meiden bewachsene, brüchige Felsteile, die ihrerseits wiederum häufig wegen ihrer Pflanzen schutzwürdig sind und deshalb auch nicht berührt werden sollten. Dem wurde bereits bei der in Absprache mit der ULB erfolgten Auswahl der Kletterfelsen Rechnung getragen. Der DAV wird diesen Gedanken auch bei der konkreten Einrichtung der Kletterrouten fortführen.

In den Sektoren I und II enden die Kletterrouten kurz unterhalb des Grubenrandes an dort angebrachten sog. Umlenkhamern. Ein Umlenkhamer wird nicht überklettert, sondern der Kletterer fädelt an diesem das Seil ein und wird dann von seinem Seilpartner wieder abgelassen. Vorteil dieser Methode ist, dass der eigentliche Felskopf oder hier besser Klippenrand nicht betreten wird.

e) **Einzelne Kletterfelsen**

Im Einzelnen sollen folgende Felsen beklettert werden:

Sektor I (Drei Zinnen)

- Gesamtansicht (s. Foto Nr. 1 der Fotosammlung in **Anlage 2**)
- Westliche Zinne (s. Foto Nr. 1 – linker Fels)
- Mittlere Zinne (s. Foto Nr. 6)
- Östliche Zinne (s. Foto Nr. 7)

Sektor II (Ostwand)

- Gesamtansicht (s. Foto Nr. 2)
- Grauer Felssporn (s. Foto Nr. 8)
- Großer Überhang (s. Foto Nr. 9)
- Lehmriß „Linke Backe“ (s. Foto Nr. 10)

- Lehmriess „Rechte Backe“ (s. Foto Nr. 11)
- Glatte Wand (s. Foto Nr. 12)
- Alpine Wand (s. Foto Nr. 13)
- Anfängerroute (s. Foto Nr. 14)

Sektor III (Sportkletterwand)

- Gesamtansicht (s. Foto Nr. 3)

V. Ablauf und Überwachung des Kletterbetriebs / Kontingentierung

Der DAV wird dafür sorgen, dass der Kletterbetrieb geordnet und kontingentiert sowie im Einklang mit den mit der ULB abgestimmten Verhaltensregeln abläuft. Hierfür ist es wichtig, dass jeder Kletterer über die einzuhaltenden Verhaltensregeln informiert ist. Dies wird der DAV gewährleisten. Daneben wird der DAV den Zugang zum Steinbruch durch eine Aufsicht vor Ort steuern, die auch das Verhalten der einzelnen Kletterer beobachtet und bei Überschreiten der festgelegten Grenzen eingreift.

Nach Übernahme des Bochumer Bruchs wird dem DAV das Hausrecht zustehen. Das heißt, er kann anders als bei allgemein zugänglichen und zumeist im öffentlichen Eigentum stehenden Naturfelsen jemanden, der sich nicht an die Verhaltensregeln hält, sofort des Grundstücks verweisen. Dieses private Kletterverbot wäre wirksam, denn bei dem eingezäunten und schwer zugänglichen Steinbruch ist ein unbefugter Zutritt nicht möglich und wäre als Hausfriedensbruch auch strafbewehrt. Folge wird sein, dass die Verhaltensregeln sowie die Anweisungen der Aufsicht eingehalten werden. Aber nicht nur von der Aufsicht, sondern auch von anderen Kletterern, die das Klettergebiet nicht durch leichtfertige Aktionen Einzelner in seinem Bestand gefährdet sehen wollen, würde gegenüber Abwechlern eine nicht zu unterschätzende disziplinierende Wirkung ausgehen, so dass die Gefahr massiver Verstöße gegen die Verhaltensregeln wohl nur theoretisch besteht.

Im Einzelnen wird der DAV folgende Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Kletterbetriebes ergreifen:

1. Der DAV wird die Felskletterer umfassend über den Bochumer Bruch, die Schutzziele und die dortigen Verhaltensregeln informieren (Informationstafel im Eingangsbereich, Mitgliederzeitschriften, spezielle Informationsveranstaltungen, Internet). Zu den Verhaltensregeln wird gehören, dass der Aufenthalt im Bruch nur zum Felsklettern gestattet ist.
2. Wegebau, Absperrungen und Markierungen werden so vorgenommen, dass sich für jedermann auf den ersten Blick und unmissverständlich die Abgrenzung zwischen Betretungs- und Ruhezone erschließt.
3. Wer im Bochumer Bruch klettern will, muss sich mit seinen persönlichen Daten auf einer speziellen Internetseite anmelden. Eine Anmeldung wird technisch für den Einzelnen nur dann möglich sein, wenn er zuvor die Verhaltensregeln elektronisch akzeptiert hat.
4. Die Anmeldeliste lässt entsprechend einer mit der ULB vereinbarten Kontingentierung nur eine bestimmte Anzahl von Anmeldeplätzen pro Tag zu, und zwar gemäß folgender Staffelung:

<u>Januar:</u>	20	<u>Juli:</u>	50
<u>Februar:</u>	20	<u>August:</u>	50
<u>März:</u>	20	<u>September:</u>	50
<u>April:</u>	30	<u>Oktober:</u>	40
<u>Mai:</u>	40	<u>November:</u>	20
<u>Juni:</u>	40	<u>Dezember:</u>	20

Hierbei handelt es sich um Spitzenwerte, die voraussichtlich nur an wenigen Wochentagen im Jahr erreicht werden.

5. Die Einhaltung der Kontingentierung wird durch die Aufsicht des DAV überwacht, insbesondere am Wochenende. In Zweifelsfällen erfolgt ein Namensabgleich anhand der ausgedruckten Anmeldeliste und geeigneter Ausweispapiere (DAV-Mitgliedsausweis u.a.).
6. Kletterrouten werden nur durch ein kleines erfahrenes Team mit zuverlässigen Bohrhaken eingerichtet. Erst nach sorgfältiger Prüfung einer Route auf Sicherheit wird diese freigegeben. Der allgemeine Kletterbetrieb wird erst eröffnet, wenn eine hinreichende Anzahl von sicheren Routen eingerichtet ist (sukzessive Erweiterung).

7. Der Alpenverein wird in Absprache mit der ULB eine (Dixi-)Toilette auf dem Grundstück aufstellen und für eine turnusgemäße Wartung sorgen.
8. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht wird der Zaun um das Gelände regelmäßig von der Aufsicht abgeschritten und hierüber ein Zaunbuch geführt. Der Zaun wird vom DAV gewartet.
9. Im Klettergebiet werden Erste-Hilfe-Kästen vorgehalten. Mit der Feuerwehr der Stadt Wülfrath und der Leitstelle des Kreises Mettmann wird – für den Fall der Fälle – ein Konzept über Anfahrt, notwendige Rettungsmittel etc. abgestimmt. Die Aufsicht wird mit einem Handy ausgestattet.
10. Damit gewährleistet ist, dass kein Unbefugter den Bruch betritt, beabsichtigt der DAV derzeit, das Eingangstor zum Bruch mit einem Zahlenschloss zu versehen (vgl. Kletteranlage auf dem Gelände der Bundesgartenschau in Gelsenkirchen). Den wechselnden Zahlen-Code würden nur die für den jeweiligen Tag ordnungsgemäß angemeldeten Kletterer erfahren. Die technischen Fragen werden zur Zeit geprüft.
11. Es werden auch flankierende Maßnahmen erforderlich werden. Für den Fall der Umsetzung des Euroga-Projekts wird wohl die Anbringung einer inhaltlich mit der ULB abgestimmten Informationstafel an der Aussichtsplattform notwendig werden, damit (insb. jugendlichen) Beobachtern eines Kletterers in einer Wand nicht eine freie Betretungsmöglichkeit des Bruches suggeriert wird. Stattdessen wird der Alpenverein Interessierte auf Kontaktpersonen, Kletterschulungen etc. hinweisen.
12. Der Alpenverein wird bei den Kletterern aus Umweltgründen dafür werben, den Bochumer Bruch mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzufahren. Die Erreichbarkeit des Steinbruchs über den ÖPNV ist gut und wurde bereits detailliert recherchiert.
13. Die Gewerbegebiete Kruppstraße bzw. Dieselstraße in Wülfrath halten aber auch weit mehr Parkplätze für mit dem Auto anreisende Kletterer bereit, als benötigt werden, dies vor allem an der Kruppstraße, der Robert-Koch-Straße und der Dieselstraße. Am Wochenende weisen diese Straßen kaum ruhenden Verkehr auf. Der Alpenverein wird mit den anliegenden Gewerbebetrieben gleichwohl über die Parkmöglichkeiten sprechen, hierbei aber (da öffentliche Straßen) aller Voraussicht nach auf keine Probleme stoßen.
14. Mit der ULB könnte abgestimmt werden, dass die Kletternutzung zunächst in einer Probephase getestet wird. In dieser Probephase kann es dann zum Erfahrungsaustausch und

mit Blick auf die Schutz- und Nutzungsziele in Absprache mit der ULB zu konzeptionellen Änderungen bzw. praktischen Verbesserungen kommen.

VI. Naturschutzkonzept

Nach der fachlich bestätigten Einschätzung des DAV ist die bisherige und zukünftige natürliche Sukzession im Bochumer Bruch das unter Naturschutzaspekten eigentlich Spannende. Der Steinbruch hat bereits eine interessante Entwicklung durchlaufen und es wird interessant sein, zu beobachten, wie er sich weiterentwickeln wird. Aus diesem Grund basiert das Naturschutzkonzept des DAV auf der Prämisse, dass Fauna und Flora im Bruch in großen Ruhezeiten einer ungestörten Entwicklung überlassen bleiben und möglichst frei von menschlichen Eingriffen sein sollen.

Allerdings erscheint es sinnvoll, zuvor die sichtbaren Spuren zwischenzeitlicher menschlicher Eingriffe zu beseitigen. Dazu zählt das Aufsammeln und Entsorgen von Abfällen (Zivilisationsmüll, Autoreifen usw.) wie auch das Entfernen von Feuer- und Grillstellen, die von wilden Nutzungen zeugen. Hierzu sind die Mitglieder des DAV gerne bereit. Es wird das Interesse des DAV sein, solche unbefugten Nutzungen durch Dritte auszuschließen, damit die geschützten Areale keine Störungen erfahren. Zu diesem Zweck wird auch der Zaun um die Grube regelmäßig gewartet. Zur nordseitigen Straße hin wird die Grube inzwischen von einem hohen Maschendrahtzaun abgeschirmt.

Soweit im Bochumer Bruch eine natürliche Sukzession zugelassen werden soll, sollte auch möglichst von Pflegemaßnahmen Abstand genommen werden, da sie künstliche Eingriffe darstellen. Gleichwohl ist der DAV auch bereit, in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und auf deren Wunsch hin Pflegemaßnahmen (bspw. partielle Entfernung von Gehölzen aus der Grubensohle) zur Erhaltung einer gewissen Biotopvielfalt durchzuführen oder zuzulassen.

VII. Vertragsnaturschutz – der Deutsche Alpenverein als verlässlicher Partner der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann

Der Deutsche Alpenverein beabsichtigt, für das Felsklettern im Bochumer Bruch von der Rheinkalk GmbH & Co KG ein entsprechendes privates Nutzungsrecht zu erwerben (Pacht, Ankauf o.a.). Voraussetzung hierfür ist allerdings der vorherige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 3 a Landschaftsgesetz NRW zwischen dem DAV und dem Kreis Mettmann als Unterer Landschaftsbehörde. In dem Vertrag würde sich der Alpenverein verpflichten, in en-

ger Abstimmung mit der ULB die Natur im Bochumer Bruch zu erhalten und zu schützen. Im Gegenzug würde dann dem Alpenverein ein Recht auf die o.g. bergsportliche Nutzung eingeräumt und im Vertrag hierfür auch eine Befreiung nach § 69 LG NRW erteilt. Der DAV ist bereit, den Erhalt eines langfristigen Nutzungsrechts und einer entsprechenden Befreiung in dem Vertrag unter die Bedingung des erfolgreichen Absolvierens einer Probephase zu stellen.

Der DAV ist der festen Überzeugung, dass die Realisierung seines Nutzungskonzepts für den Bochumer Bruch auch den Naturschutz langfristig sichern würde. Solange andere einschneidendere Nutzungen (Verfüllungen etc.) in der Diskussion sind, ist der Bestand und die ungestörte Entwicklung dieses Sekundärbiotops gefährdet. Diese Nutzungen werden aber in der Diskussion bleiben, solange sich nicht eine bestimmte Nutzungsart durchsetzt.

Aus der latenten Gefahr einer aus Umweltgesichtspunkten unangebrachten Nutzung, die sich bspw. wirtschaftlichen Interessen unterordnet, bietet das Konzept des DAV einen Ausweg. Das Gebiet wird langfristig gegen den Zugriff kommerzieller Interessen gesichert und bleibt in seiner Einzigartigkeit erhalten. Der DAV ist der Ansicht, dass die in dieser Konzeption vorgeschlagene Kletternutzung eine naturverträgliche Form der Erholung ist, die sich selbst mit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes verträgt.

Zugleich würde das Projekt durch die Eröffnung eines neuen Klettergebietes im an frei zugänglichen Felsen armen NRW wegen der Förderungswürdigkeit des Klettersports dem Allgemeinwohl dienen. Felskletterer aus der Rhein-Ruhr-Region könnten diesen Sport wieder vergleichsweise heimatnah ausüben. Für Jugendliche ist Heimatnähe geradezu eine Zugangsvoraussetzung, und die unter erlebnispädagogischen Gesichtspunkten hohe Wertigkeit des Kletterns, das deshalb auch im Schulsport immer mehr an Bedeutung gewinnt (**s. Anlage 4**), ist unbestritten.

Naturschutz und Klettern würden nach der Konzeption des DAV eine langfristige Symbiose eingehen, durch die die Natur im Bochumer Bruch erheblich gewinnen würde. Die Kletterer und Naturschützer in den Reihen des Alpenvereins – insbesondere die Jugendlichen unter ihnen – würden sich freuen, wenn sie die Möglichkeit bekämen, dies zu beweisen.